

Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Sektionschef  
DDr. Gunter Mayr  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 4244 | F 05-90 900-259  
E [Herbert.Hlava@wko.at](mailto:Herbert.Hlava@wko.at)  
W <http://wko.at>

3. Juni 2015

## **Endbesteuerungsgesetz**

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des Endbesteuerungsgesetzes (BGBl Nr. 11/1993) erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Bezüglich der nunmehr durch entsprechende Ergänzungen im Endbesteuerungsgesetz vorgesehenen verfassungsrechtlichen Absicherung der bereits durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten Besteuerung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988) ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wesentlich kritischer ist die weitere vorgesehene Änderung des Endbesteuerungsgesetzes, nämlich die verfassungsrechtlich abgesicherte Möglichkeit zur Schaffung von zwei unterschiedlichen KEST-Sätzen festzulegen, zu sehen. Damit soll nämlich insbesondere die im Zuge von weiteren legistischen Maßnahmen der Steuerreform 2015/2016 einfach gesetzlich vorgesehene Erhöhung des KEST-Abzuges auf 27,5 % für insbesondere realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Diese Erhöhung des KEST-Satzes von derzeit 25 % auf 27,5 % wird als eine der zahlreichen vorgesehenen Maßnahmen der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 abgelehnt. Dies einerseits deshalb, da es durch diese Erhöhung der KEST für ausschüttende Kapitalgesellschaften zu einer erheblichen Verschlechterung der Gesamtsteuerbelastung (insgesamt KöSt und KEST) auf 45,625 % kommt, sodass damit diese Steuerpflichtigen (Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, an die die Gewinne ausgeschüttet werden) - anders als alle anderen Steuerpflichtigen, welche durch die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 vorgesehenen Tarifmaßnahmen zukünftig begünstigt werden sollen, einseitig belastet und benachteiligt werden. Weiters wird dadurch auch die Rechtsformneutralität insbesondere zu Lasten der GmbH zusätzlich negativ beeinträchtigt.

Andererseits stellt diese zukünftige Erhöhung der KESt auf 27,5 % einen weiteren Schritt dar, der es für Steuerpflichtige noch mehr erschwert, sich durch entsprechende Kapitalveranlagungen ein zusätzliches Standbein zur privaten Pensionsvorsorge zu schaffen. Diese Anhebung der KESt und die damit verbundene Verschlechterung der Performance der privaten Kapitalanlage - und damit letztlich auch der privaten Pensionsvorsorge - erfolgt daher zur Unzeit (nämlich in Zeiten rückläufiger staatlicher Pensionsentwicklung, die sich in Zukunft noch weiter verschärfen wird) und ist daher kontraproduktiv zu sehen.

Letztlich wird durch diese Maßnahme auch dem ohnehin im internationalen Vergleich schwachen österreichischen Kapitalmarkt - somit insbesondere der Börse Wien - eine weitere schwerwiegende Belastung zugefügt.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin